Küttigen

Gesuch um Benützung des Spittels

Veranstalter/in .....

Ansprechperson .....

Adresse .....

Art des Anlasses .....

Anzahl Personen .....

Telefonnummer ..... E-Mailadresse .....

Datum Einrichtung ..... ab ..... Uhr

Datum Anlass ..... von ..... Uhr bis ..... Uhr

Bemerkungen .....

.....

Gewünschte Infrastruktur (bitte ankreuzen)

Räumlichkeiten	**Gebühr Einheimische**	**Gebühr Auswärtige**	**Betrag**
☐ Foyer / Office / Treff (EG)	Fr. 150.00	Fr. 300.00	
☐ Saal mit Bühne (2. OG)	Fr. 150.00	Fr. 300.00	
☐ Küche (2. OG)	Fr. 50.00	Fr. 100.00	
☐ Benützung Musikanlage	Fr. 20.00	Fr. 40.00	
☐ Dauerbewilligung		Fr. 300.00 /Mt.	
☐ Mehrtägige Veranstaltungen (Darbietung für Öffentlichkeit)	Von Fall zu Fall	Von Fall zu Fall	
☐ Aufwand Hauswart: Std. ..... Fr./h 59.50			
TOTAL			
Die Gebühren verstehen sich inkl. Kosten für Wasser, Strom und Heizung			

Bei Abmeldungen bis 14 Tage vor dem Anlass wird für den administrativen Aufwand eine Gebühr von Fr. 30.00 in Rechnung gestellt. Danach ist der ganze Betrag geschuldet.

Datum ..... **Unterschrift des Veranstalters*** .....

* mit der Unterschrift wird bestätigt, vom Benützungsreglement und von den Weisungen betr. der Benützung des Spittels Kenntnis zu haben.

Das Gesuch ist einzureichen an:

Abteilung Bau Küttigen, Neue Stockstrasse 23, 5022 Rombach oder bau@kuettigen.ch

Entscheid

Gesuch ist ☐ bewilligt ☐ nicht bewilligt

Bemerkungen .....

.....

Bitte nehmen Sie rechtzeitig mit dem zuständigen Hauswart (079 657 90 66) Kontakt auf betreffend Schlüsselübergabe etc.

Datum ..... Abteilung Bau .....

Verteiler

- o Veranstalter/in
- o Hauswart Schule Dorf
- o Schulleitung
- o Schulverwaltung
- o Abteilung Finanzen
- o Abteilung Bau
- o

Küttigen

Weisungen für die Benützung des Spittels

- Die Durchführung eines Anlasses mit Wirtetätigkeit ist der Gemeindekanzlei mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich anzuzeigen. Gesuchsformulare können unter kuettigen.ch/onlineschalter/Gemeindekanzlei herunter geladen werden.
- Seit 01. Mai 2010 gilt in allen geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen ein generelles Rauchverbot.
- Die vom Gemeinderat am 22. Februar 2021 verfügte Benützungsordnung für die Schul- und Freizeitanlagen wird für die Dauer des bewilligten Anlasses ausser Kraft gesetzt. Der Aufenthalt auf dem öffentlichen Aussenareal ist somit temporär erlaubt und das Alkohol- und Rauchverbot aufgehoben.
- Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Reglements über die Benützung des Spittels vom 08. Januar 2018.

Parkierung

- Ausserhalb des Schulbetriebes stehen Parkplätze auf dem Schulhausplatz Dorf zur Verfügung.
  Wir bitten Sie, Ihre Gäste zu orientieren, dass auf dem Spittelvorplatz nicht parkiert werden darf.
- Mofas und Fahrräder sind bei den Velounterständern abzustellen.

Brandschutz

Bei Veranstaltungen mit mehr als 500 anwesenden Personen ist zwecks brandschutztechnischen Massnahmen mit der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) rechtzeitig Kontakt aufzunehmen.